

1. Änderung der Satzung über den Winterdienst in der Stadt Dessau-Roßlau (Winterdienstsatzung)

Auf Grund der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S.178) und der §§ 8, 9, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10. September 2025 folgende 1. Änderung der Satzung über den Winterdienst (Winterdienstsatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.08.2023 beschlossen:

I.

Die Satzung über den Winterdienst (Winterdienstsatzung) in der Stadt Dessau-Roßlau vom 01.08.2023 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Absatz 6 hinzugefügt:

§ 2 (6)

Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

2. Der § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§3 (2)

In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte in Dringlichkeitsstufe 1 zu beseitigen. In der Dringlichkeitsstufe 2 ist der Winterdienst nachrangig durchzuführen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

3. Der § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 (4)

Auf den zu den Reinigungsklassen 1 - 7 und 9 zugeordneten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt der Stadt der Winterdienst in den

- Reinigungsklassen 1, 3, 6 und 7 auf Fußgängerüberwegen und -querungen sowie Gehwegen
- Reinigungsklassen 2, 4 und 5 auf Fußgängerüberwegen und -querungen

4. Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 (1)

Auf den zu den Reinigungsklassen 1 - 7 und 9 zugeordneten öffentlichen Straßen des Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke, in den Reinigungsklassen

2, 4, 5 und 9 der Winterdienst für Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind auch gekennzeichnete Gehwege (Zeichen 239 zu § 41 StVO), gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und der den Fußgängern vorbehaltene Teil von getrennten Rad- und Gehwegen (Zeichen 241 zu § 41 StVO). Soweit in Fußgängerbereichen (Zeichen 242.1, 242.2 zu § 41 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325.1, 325.2 zu § 42 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind sowie bei sonstigen Straßen mit nicht erkennbarem Gehweg, gilt als solcher ein Streifen von 1,50 Metern Breite entlang der Grundstücksgrenze.

5. Der § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 (1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) (vom 17. Juni 2014, GVBl. LSA S. 288), in der jetzt geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere

1. die ihm gemäß § 4 Abs. 1 übertragenen und in § 2 der Satzung im Einzelnen bestimmten Winterdienstpflichten nicht erfüllt,
2. entgegen den § 4 Abs. 3 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
3. entgegen § 2 Abs. 1 auf dem Gehweg Salz oder sonstige auftauende Mittel verwendet,
4. entgegen § 2 Abs. 3 die Hydranten auf Gehwegen nicht schnee- und eisfrei hält,
5. entgegen § 2 Abs. 6 die Straße beschädigt

II.
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister